

# **Richtlinien**

## **zur Förderung des Vereinslebens**

### **durch die Gemeinde Hebertshausen**

### **vom 16.12.2025**

Der Gemeinderat Hebertshausen erlässt zur Förderung der Vereine im Gemeindegebiet folgende Richtlinien:

### **KAPITEL EINS - ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Förderkreis**

In den folgenden Richtlinien wird unterschieden zwischen

- a) anerkannten Sportvereinen, die beim Bayerischen Landes- Sportverband e.V. (BLSV) bzw. beim Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) gemeldet sind,
- b) sonstigen sportlichen Vereinen,
- c) anerkannten Vereinen kultureller Art, die bei einer Dachorganisation gemeldet sind,
- d) sonstigen Vereinen kultureller Art,
- e) Feuerwehrvereinen.

#### **Art. 2 Zweck der Förderung**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Richtlinien dienen der Förderung des Vereinslebens im Gemeindegebiet Hebertshausen. Sie sind für alle Vereine nach Art. 1 gültig, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich haben und sich der Öffentlichkeit nicht verschließen.
- (2) Zum Erlangen der Förderung soll vor der Durchführung der Maßnahme ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. **Die Richtlinien selbst begründen keinen Rechtsanspruch.**

*(Richtlinien dienen ausschließlich als interne Handlungsanweisungen, die sich der Gemeinderat selbst auferlegt. Sie geben der Verwaltung vor, wie entsprechende Sitzungspunkte vorzubereiten sind. Im Gegensatz zu Satzungen oder Verordnungen besitzen sie jedoch keine normative Wirkung.)*

## **KAPITEL ZWEI – VEREINSZUSCHUSS**

### **Art. 3 Anträge durch Vereine**

- (1) Die schriftlichen Anträge sind vom Hauptverein bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres zu stellen. Für die Antragstellung ist das Formblatt der Gemeinde Hebertshausen zu verwenden. Die entsprechenden Unterlagen sind beizulegen. (vgl. Art. 5 Abs. 2; Art.6 Abs. 2)
- (2) Die Auszahlung sämtlicher Zuschüsse erfolgt im jeweiligen Haushalt Jahr gesammelt einmalig nach Beschluss des Gemeinderates.

### **Art. 4 Förderung der Jugendarbeit**

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahre einen Jahreszuschuss in Höhe von 30,00 €.
- (2) Für den Antrag ist eine Mitgliederliste (mit Anschrift und Geburtsdatum) der unter 18-jährigen Mitglieder vorzulegen.
- (3) Die Mittel müssen für die Schüler- und Jugendarbeit zweckgebunden verwendet werden.

### **Art. 5 Übungsleiter**

- (1) Für Übungsleiter erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro Übungsstunde.
- (2) Dem Antrag ist eine namentliche Auflistung der offiziellen Übungsleiter sowie die Summe der jeweiligen Stunden beizulegen.

### **Art. 6 Sockelbetrag**

- (1) Die Vereine erhalten einen jährlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von
  - a) 250€ bis 249 Mitglieder,
  - b) 500€ ab 250 Mitglieder bis 499 Mitglieder,
  - c) 750€ ab 500 Mitglieder bis 999 Mitglieder,

d) 1.000 € ab 1.000 Mitglieder.

(2) Der Sockelbetrag nach Abs. 1 wird nach Angabe bzw. Vorlage der Mitgliederzahl durch die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien seitens der Gemeinde festgestellt.

### **Art. 7 Vereinsjubiläen**

(1) Bezuschusst werden Jubiläen, die durch 25 (25, 50, 75, 100, 125 usw.) teilbar sind. Maßgeblich hierfür ist das Gründungsjahr des Vereins.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens.

### **Art. 8 Hallenzuschuss**

Sportarten, die aufgrund ihrer Ausübung auf die ganzjährige dauerhafte Nutzung der Turnhalle an der Grund- und Mittelschule in Hebertshausen angewiesen sind, erhalten für den Zeitraum des Sommerbelegungsplans (Mai bis Oktober) einen Zuschuss in Höhe von 75 % auf die jeweilige auftretende Hallenmiete je Übungsstunde.

### **Art. 9 Sachkostenzuschuss**

(1) Die Neuanschaffung von Sachanlagen wird ab einem Einzelwert von 500,00 € **brutto** mit 20 % gefördert.

(2) Die Neuanschaffung von Sachanlagen ist durch Vorlage von Rechnungen nachträglich zu belegen.

### **Art. 10 Priorisierung bei Streichung Zuschüsse**

(1) Der Gemeinderat legt für haushaltsschwierige Jahre/Zeiten folgende Rangfolge bei Kürzungen fest:

1. Sachkostenzuschuss
2. Sockelbeträge
3. Hallenzuschuss
4. Übungsleiterstunden
5. Jugendarbeit
6. Vereinsjubiläum

(2) Auch in schweren Haushaltzeiten soll ein besonderer Fokus auf die Erhaltung der Jugendförderung in Vereinen gelegt werden. Ebenso soll in solchen Zeiten auch den Jubiläen ein besonderer Stellenwert zugewiesen werden.

## **KAPITEL DREI --BAUKOSTENZUSCHUSS**

### **Art. 11 Baukostenzuschüsse**

(1) Sportstätten- und Vereinsheimbau sowie für notwendige Investitionen zur Ausübung der Vereinstätigkeit, können grundsätzlich mit 20 % des festgesetzten Bruttobetrages ab 500 € gefördert werden.

(2) Anträge auf Gewährung eines Baukostenzuschusses sind für jede Einzelmaßnahme gesondert einzureichen. Der Gemeinderat beschließt über die Gewährung der jeweiligen Zuwendung gesondert. Maßgebliche Entscheidungsgrundlagen sind insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die haushaltrechtlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde.

(3) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise Investition unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen (z. B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Angebote) sowie einer vollständigen Finanzierungsübersicht, einschließlich der Angabe sämtlicher Einnahmen und Zuwendungen Dritter, bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Gemeinde innerhalb von sechs Wochen unaufgefordert ein ordnungsgemäßer und vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis hat insbesondere eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

(5) Erbringt die Gemeinde Eigenleistungen (z. B. Dienstleistungen des Bauhofes), die dem jeweiligen Verein zugutekommen, so werden diese bis zu einem vorher festgesetzten Höchstsatz als zusätzliche Förderung angerechnet.

(6) Änderungen in der Finanzierung oder bei den Gesamtkosten sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **KAPITEL VIER – RECHTLICHES**

### **Art. 12 Einsichtnahme durch die Gemeinde**

Die Gemeindeverwaltung hat auf Anforderung gegenüber sämtlichen nach diesen Richtlinien geförderten Vereinen Einsichtsrecht in die Kassenbücher.

### **Art. 13 Rückforderungsanspruch**

(1) Sollte sich ein nach diesen Richtlinien geförderter Verein auflösen, so kann die Gemeinde verlangen, dass die in den letzten drei Jahren erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten sind. In diesem Fall ist der Gemeinde ein vorrangiger Rückzahlungsanspruch einzuräumen.

(2) Eine Zuschussbewilligung kann im Einzelfall durch die Gemeinde widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet, unter falschen Voraussetzungen gewährt, Verwendungsnachweise bzw. Rechnungen innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder eine Einsichtnahme in die Kassenbücher verweigert wurde.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die bisherige Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens vom 18.03.2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.